

Synopse

Gesetz über den Privatunterricht (GPrivU)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Entwurf des Staatsrates 10.12.2025	Kommission EBKS
	Gesetz über den Privatunterricht (GPrivU)
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 1 Absatz 2, 3 Absatz 1 Buchstabe k, 44 bis 46 sowie 48 Absatz 2 des Gesetzes über die Walliser Schule vom TT.MM.JJJJ (GWS); eingesehen das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS), insbesondere die Artikel 1 Absatz 1, 2 und 43; eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 (GOS), insbesondere Artikel 71a; eingesehen das Gesetz über die Sonderschulung vom 12. Mai 2016 (GSS); eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG); eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV); eingesehen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008 (EGBBG); eingesehen das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 (JG); eingesehen das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG); eingesehen das Gesetz über die Förderung von Hochschulen und Forschung vom 15. Mai 2024 (FHFG); auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet: [In diesem Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.]</i></p>

Entwurf des Staatsrates 10.12.2025	Kommission EBKS
I.	
<p>Art. 2 Zusammenarbeit und Datenschutz</p> <p>¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen kantonalen Dienststellen (nachfolgend: zuständige Dienststellen) können, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, untereinander, mit den anderen kantonalen Dienststellen oder den Gemeinden, mit den Kantonen, dem Bund und den betroffenen nationalen Organen zusammenarbeiten und Informationen austauschen, ohne dass sie dabei dem Amtsgeheimnis unterstehen.</p> <p>² Die zuständigen Dienststellen sind berechtigt, von Dritten, Behörden und Dienststellen die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Dokumente, Auskünfte, Statistiken und Personendaten einzuholen und zu bearbeiten.</p> <p>³ Privatschulen müssen die Datenschutzbestimmungen einhalten und den zuständigen Dienststellen Statistiken bereitstellen.</p>	<p>¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen kantonalen Dienststellen (nachfolgend: zuständige Dienststellen) können, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, untereinander, mit den anderen kantonalen Dienststellen oder den Gemeinden, mit den Kantonen, dem Bund und den betroffenen nationalen Organen zusammenarbeiten und Informationen austauschen, ohne dass sie dabei <u>dem eine Entbindung vom Amtsgeheimnis unterstehen erforderlich ist.</u></p>
<p>Art. 4 Departement</p> <p>¹ Das Departement:</p> <p>a) stellt die Bewilligungen für Privatschulen aus;</p> <p>b) entzieht Privatschulen, die ihre Pflichten nicht erfüllen, die Bewilligungen;</p> <p>c) stellt die Bewilligungen für den Unterricht zu Hause aus;</p> <p>d) entzieht die Bewilligungen für den Unterricht zu Hause, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind;</p> <p>e) spricht gestützt auf dieses Gesetz Bussen aus;</p> <p>f) übernimmt alle weiteren Aufgaben, die nicht einer anderen Behörde übertragen werden.</p>	<p>b) entzieht Privatschulen, die <u>ihre Pflichten Bewilligungen, wenn die Bedingungen nicht erfüllen, die Bewilligungen mehr erfüllt sind;</u></p>

Entwurf des Staatsrates 10.12.2025	Kommission EBKS
<p>Art. 11 Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung für die obligatorische Schulzeit</p> <p>¹ Die Ausbildung muss:</p> <p>a) derjenigen an den öffentlichen Schulen entsprechen;</p> <p>b) es ermöglichen, die in den offiziellen Lehrplänen je nach Alter der Schüler und Unterrichtsstufe festgelegten Lernziele zu erreichen, und</p> <p>c) die spezifischen Bedingungen der jeweiligen Stufe erfüllen.</p> <p>² Für den Unterricht in einer anderen Sprache oder fremden Kultur muss die Ausbildung es ermöglichen, dass die Ziele einer Schulbildung erreicht werden, die von einem Land mit dieser Sprache als Amtssprache anerkannt wird.</p> <p>³ Die für den Unterricht zuständigen Personen müssen grundsätzlich über für die jeweiligen Stufen anerkannte oder als gleichwertig erachtete Diplome verfügen oder zumindest teilweise diplomiert sein.</p> <p>⁴ Die Räumlichkeiten müssen den sanitären Vorgaben und den Sicherheitsnormen entsprechen und für das Alter und die Anzahl der Schüler geeignet sein.</p> <p>⁵ Die Bewilligung kann ab 10 Schülern pro Zyklus für den Unterricht in einer Privatschule erteilt werden.</p> <p>⁶ Beim Unterricht zu Hause dürfen nur Geschwister gemeinsam unterrichtet werden.</p>	<p>² Für den Unterricht in einer anderen Sprache oder fremden Kultur muss die Ausbildung<u>Ausbildung</u> es ermöglichen, dass die Ziele einer Schulbildung erreicht werden, die von einem Land mit dieser, <u>in dem die betroffene Sprache als eine Amtssprache <u>ist</u></u>, anerkannt wird.</p> <p>³ Die Privatschulen stellen sicher, dass die für den Unterricht zuständigen Personen müssen grundsätzlich über für die jeweiligen Stufen anerkannte oder als gleichwertig erachtete Diplome verfügen und über die erforderlichen pädagogischen oder zumindest teilweise diplomiert sein <u>beruflichen Kompetenzen verfügen</u>.</p> <p>⁵ Die Bewilligung kann ab 10<u>40</u> Schülern pro Zyklus für den Unterricht in einer Privatschule erteilt werden.</p> <p>⁶ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>Art. 13 Bestätigung und Diplom</p> <p>¹ Schüler, die ihre obligatorische Schulzeit beenden, erhalten eine Bestätigung über deren Beendigung.</p>	

Entwurf des Staatsrates 10.12.2025	Kommission EBKS
<p>² Das Bestehen der kantonalen Prüfungen am Ende des 3. Zyklus (11OS) berechtigt zum Erhalt eines Diploms mit einem Vermerk zum besuchten Unterricht, das vom Schulinspektor beglaubigt wird.</p> <p>³ Die Bestimmungen der Artikel 18 Absatz 2 und 19 Absatz 3 GWS sind auf die Bestätigungen am Ende der Schulzeit und die Diplome anwendbar.</p>	<p>² Das Bestehen der kantonalen Prüfungen am Ende des 3. Zyklus (11OS) berechtigt zum Erhalt eines Diploms mit einem Vermerk zum besuchten <u>Unterricht</u>, das vom Schulinspektor beglaubigt wird.</p>
<p>Art. 18 Bewilligungsbedingungen für den Unterricht zu Hause</p> <p>¹ Der gesetzliche und reglementarische Rahmen für den Unterricht zu Hause gilt nur für schulpflichtige Kinder (1H bis 11OS). Die Eltern sind keine Behörden im Sinne des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA).</p> <p>² Alle im Kanton Wallis wohnhaften Kinder können für Unterricht zu Hause infrage kommen.</p> <p>³ Fremdsprachige Familien können ein Gesuch mit Angabe der Unterrichtssprache einreichen. Von ihnen kann verlangt werden, dass sie die Sprache ihres Aufenthaltsortes (Deutsch oder Französisch) unterrichten.</p> <p>⁴ Die Angaben zur wöchentlichen und jährlichen Unterrichtszeit werden auf dem Reglementswege je nach der besuchten Schulstufe festgelegt.</p> <p>⁵ Um die Sozialisierung des Kindes zu gewährleisten, wird verlangt, dass es für Aktivitäten angemeldet wird, die seine sozialen, kulturellen und sportlichen Kompetenzen fördern.</p>	<p>⁶ Beim Unterricht zu Hause dürfen nur Kinder aus einem gemeinsamen Haushalt zusammen unterrichtet werden.</p>
<p>Art. 28 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Privatschulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits seit mehr als 5 Jahren über eine kantonale Bewilligung verfügen, müssen dafür keine Erneuerung beantragen, unter Vorbehalt, dass seither keine Änderungen vorgenommen wurden.</p>	<p>¹ Privatschulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits seit mehr als 5 Jahren über eine kantonale Bewilligung verfügen, müssen dafür keine Erneuerung beantragen, unter Vorbehalt, dass seither keine Änderungen vorgenommen wurden.</p>

Entwurf des Staatsrates 10.12.2025	Kommission EBKS
<p>² Privatschulen der berufsbildenden Sekundarstufe II, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannt sind, erhalten de jure eine kantonale Bewilligung.</p> <p>³ Privatschulen der Tertiärstufe, die dem Reglement über die Ausübung von Bildungstätigkeiten der Tertiärstufe durch private, vom Staat Wallis nicht subventionierte Leistungserbringer (RABTP) unterstellt sind und vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes über eine kantonale Bewilligung verfügten, erhalten de jure eine kantonale Bewilligung. Diese Bewilligung ist auf die Gültigkeit der in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d des vorliegenden Gesetzes erwähnten internationalen Anerkennung beschränkt.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	<p>Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. [Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...]</p> <p>Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
	<p>Sitten, den</p> <p>-</p>